

Es ist endlich von einigen Seiten tadelnd bemerkt worden, daß in einigen Orten die Schulgelderreste zum größten Theile der Lehrer selbst zu einer exorbitanten Höhe gestiegen seien; auch dies muß ich bestätigen, allein ich glaube nicht, daß man deshalb den Behörden den Vorwurf machen kann, in Beitreibung derselben nachlässig gewesen zu sein. Von diesen ist wohl überall geschehen, was sich den Verhältnissen nach thun ließ; der Hauptgrund dieser traurigen Erscheinung liegt aber wohl zum größten Theil in der beharrlichen Tenazität der Schulgeldpflichtigen selbst.

v. Friesen: Da Alles über diese interessante Frage spricht, so erlaube auch ich mir, meinen Beitrag dazu zu liefern, um besonders über das Communalprincip zu sprechen. Nach so vielen Aeußerungen, die wir darüber gehört haben, bin ich aber fast zweifelhaft geworden, ob ich dafür oder dagegen sprechen soll; ich will daher für Beides sprechen und am Schlusse erklären, wofür ich mich entscheiden zu müssen glaube. Unbedingt ist es nämlich anzuerkennen, daß das Communalprincip an sich und von allem Anfange an das richtige ist, denn die Kinder gehören den Eltern und nicht dem Staate, die Eltern, die Gemeinden halten die Schulen für sich und nicht für den Staat: also von dem Communalprincip muß man allerdings ausgehen, und es wäre zu wünschen, daß man immer an demselben festgehalten hätte. Allein warum geht es nicht? Weil, wie ich schon in der vorigen Sitzung anzudeuten mir erlaubte, die Gesetzgebung das Communalprincip verdorben hat. Das Gesetz vom Jahre 1845 hat schon angefangen, das Communalprincip zu beeinträchtigen, und hat es dadurch unmöglich oder wenigstens im höchsten Grade schwierig gemacht, auf demselben fortzubauen. Ich muß dabei meine Klage im Allgemeinen wiederholen; wir haben überhaupt zu viel Gesetze, wir wollen zu viel regieren, Alles nur durch Gesetze in Ordnung bringen. So wenig als die Nothwendigkeit, die Heilsamkeit der Gesetze im Allgemeinen zu bezweifeln ist, so ist doch eben so wenig zu bezweifeln, daß sehr viel gemacht, sehr viel weit besser gemacht werden könnte ohne Gesetze. Daraus folgt, daß wir zu viel Behörden haben, die Behörden aber haben sich zu viel eingemischt in die persönliche Freiheit und in die Freiheit der Communen, sie haben zu viel regiert, sie haben dadurch den freien Willen mehr gelähmt, als ihn befördert. Um dies aus dem Leben und durch Beispiele einigermaßen zu erläutern, erwähne ich Folgendes: Der Herr königl. Commissar hat sehr richtig bemerkt, daß nach dem Generale von 1805 und dem Rescript von 1806, wozu ich auch noch das Rescript von 1811 rechne, auch schon Schulgeld gegeben werden mußte, und zwar ein guter Groschen wöchentlich für ein Kind, das macht jährlich 2 Thlr. 4 Gr., und das würde, wie er sehr richtig berechnet hat, bei einer Zahl von 120 Schulkindern die Einnahme von 260 Thalern ergeben, gewiß eine sehr schöne Einnahme. Und selbst wenn nach dem Generale von 1811 durch die Einrichtung der Schulgeldereinernehmer noch etwas an Einnehmergebühren abginge, so blieben

immer noch 220 bis 230 Thaler übrig. Warum hat man es aber dabei nicht gelassen? — Warum hat man diese Einrichtung, mit der alle Theile zufrieden waren, nicht bestehen lassen und hat sie durch das Gesetz von 1835 geändert? — Zwar sagt man: es ist ja einerlei, ob das Schulgeld an den Schullehrer oder an die Schulcasse abgegeben wird. Und doch ist es in der Wirkung nicht einerlei. Woher kommt das? Daher, daß ein Vater, eine Mutter, die ihre Kinder lieb haben, wie es doch in der Regel der Fall ist, den Schulunterricht für eine Wohlthat betrachten und deshalb den Schullehrer als ihren Wohlthäter ansehen, der ihren Kindern einen guten Unterricht, eine Erziehung giebt; sie geben daher das Schulgeld an ihn gern und willig, aber mit Gleichgültigkeit, ja mit einem gewissen Widerstreben an die Schulcasse, und das ist ein großer Unterschied; denn sie betrachten nun das Schulgeld als eine Abgabe. Herr Superintendent D. Großmann hat das vollkommen richtig geschildert. Wenn der eine Zahlungsmodus mit dem andern einerlei wäre, woher kämen denn die enormen Schulgelderreste, und woher kommt es, daß die Schullehrer in den meisten Fällen durch das Schulgesetz vom Jahre 1835 nicht besser, sondern vielmehr schlechter weggekommen sind? Wenn Sie es wünschen, so kann ich Beispiele aus mehreren Communen vorrechnen, daß Schullehrer, die früher recht schön besoldet waren, nach diesem Gesetze nun weniger haben. Ganz natürlich, wenn Reste in der Schulcasse entstehen, so verliert sie der Schullehrer doch zuerst. Muß auch die Gemeinde für den Gehalt stehen, wie er einmal regulirt und fixirt ist, so muß sie den Gehalt doch oft und lange schuldig bleiben, wenn sie das Geld von den Schulgeldpflichtigen nicht bekommt, wenn die Reste sich immer mehr häufen, wenn sie auch durch alle Executionsmittel, durch alles Anrufen der Gerichte nicht zu dem Gelde kommen kann. Und wer verliert es? — am Ende doch der Lehrer. Ebenso hat man den Schullehrern wehe gethan bei der Verwandlung gewisser Naturalabgaben in fixe Gehalte. Es ist uns Allen bekannt, früher hatte man den Gregoriusumgang, Neujahrsumgang, den Umgang bei Kirchweihen, Ostereier und eine Menge kleiner Naturalabgaben, sie waren nicht vorgeschrieben, aber sie wurden gegeben. Die Eltern sahen bei dieser Gelegenheit ihre Kinder herumziehen, es war ein Fest nicht bloß für die Kinder, sondern für den ganzen Ort, es entstand eine heitere Stimmung, man sah den Schullehrer an der Spitze der Kinder und man gab gern. Dazu kam, daß dergleichen Feste meistens gerade in eine Zeit fielen, wo die Gemeinde zu einer allgemeinen Festlichkeit ohnedies aufgelegt war, es wurde gegeben und gern gegeben; jetzt aber ist dies Alles fixirt, und weil es schwer zu fixiren war, so kamen die Schullehrer auch dadurch schlechter weg. Sonst existirte in allen Gemeinden, in kleinen Städten wie auf dem Lande die Sitte, daß bei Kindtaufen, Taufmahlzeiten oder Hochzeiten der Pfarrer und Schullehrer gebeten wurden. Der Kindtaufvater sah es für eine Ehre an, wenn der Pfarrer und Schullehrer zu ihm kam, mochte die Familie noch so arm, mochte das Mahl noch so genügsam